

Landgericht Berlin II

Az.: 63 O 65/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Gerrit Huy, Platz der Republik 1, 11011 Berlin
- Kläger -

gegen

Deutsche Parlamentarische Gesellschaft e.V., vertreten durch d. Präsidenten Stefan Zierke,
Friedrich-Ebert-Platz 2, 10117 Berlin
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Redeker, Sellner, Dahs**, Leipziger Platz 3, 10117 Berlin, Gz.: 15/004132-24

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 63 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht von Bresinsky, den Richter am Landgericht Lesniewski und die Richterin Preradovic aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.04.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Kostenbetrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über den Ausschluss der Klägerin aus dem Beklagten.

Die Klägerin ist Mitglied der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag.

Der Beklagte ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz gegenüber dem Reichstagsgebäude im repräsentativ gestalteten Reichstagspräsidentenpalais. Mitglied kann sein, wer Mitglied des Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlaments, der Bundesregierung und der ersten frei gewählten Volkskammer der DDR ist oder war und sich zu den Zielen gem. § 1 Abs. 3 der Satzung bekennt. Aktuell sind etwa 100 Mitglieder der AfD Mitglieder beim Beklagten.

In § 1 Abs. 3 der Satzung heißt es:

„Zweck der Parlamentarischen Gesellschaft ist die Pflege der menschlichen, kulturellen und politischen Beziehung im Kreise ihrer Mitglieder. Die Gesellschaft unterhält Beziehungen zu Mitgliedern ausländischer Parlamente und zu gleichgearteten Gesellschaften des Auslandes. Die Gesellschaft ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zur Menschenwürde, zur Völkerverständigung sowie zu den Grundsätzen der Demokratie und des Rechtsstaates. Jede Benachteiligung oder Bevorzugung von Personen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Herkunft, Ethnie oder Religion lehnt sie ab.“

Hinsichtlich der Beendigung der Mitgliedschaft heißt es in § 3 Abs. 3 der Satzung:

„Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise deren Ansehen beschädigt oder deren Interessen oder dem Vereinszweck oder den Vereinszielen gem. § 1 Abs. 3 widerspricht. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand nach schriftlicher Anhörung. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig. (...)“

Mit Schreiben vom 24.04.2024 teilte der Beklagte der Klägerin mit, dass der Vorstand des Beklagten die Klägerin als Vereinsmitglied aus der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft ausgeschlossen hatte, Bl. 7 f. d.A. Mit Schreiben vom 12.03.2024 war der Klägerin rechtliches Gehör gegeben worden, Bl. 9 d.A. Von diesem Recht machte die Klägerin mit Schreiben vom 08.04.2024 Gebrauch, Bl. 10 f. d.A. Der Beklagte begründete den Ausschluss mit den oben zitierten § 3 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 3 der Satzung und insbesondere damit, dass die Klägerin am 25.11.2023 in Potsdam an einem Treffen teilgenommen hatte, bei dem auch ein bekannter Vertre-

ter der „Identitären Bewegung“, Herr Martin S., anwesend war und eine Rede hielt, was zwischen den Parteien unstrittig ist. Darüber, welche Äußerungen konkret fielen, besteht dagegen Uneinigkeit.

Unter dem 27.06.2024 erhob die Klägerin die in § 3 Abs. 3 der Satzung vorgesehene Berufung gegen ihren Ausschluss an die Mitgliederversammlung des Beklagten. Über diese soll in der nächsten anzuberaumenden Mitgliederversammlung beraten und entschieden werden. Der Termin der grundsätzlich jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung ist noch nicht bekannt. Die auf den 27.11.2024 geplante Mitgliederversammlung wurde im Hinblick auf die bevorstehende Neuwahl des Bundestages abgesagt.

Nachdem die Klägerin am 17.05.2024 zunächst Klage vor dem Amtsgericht Mitte erhoben hatte, hat sich das Amtsgericht auf Antrag der Klägerin mit Beschluss vom 28.08.2024 für sachlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Landgericht Berlin verwiesen.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte berufe sich auf falsche Berichterstattung von „Correctiv“. Die zahlreichen Demonstrationen seien auf falsch informierende Presse zurückzuführen und nicht ihr anzulasten. Herr S. sei an den zahlreichen Vorträgen lediglich mit einem halbstündigen Vortrag beteiligt gewesen. Die Klägerin unterstütze die Idee, verstärkt vom Instrument der legalen Abschiebung Gebrauch zu machen. Dies stehe im Einklang mit den geltenden Gesetzen. Der Beklagte sei, auch wenn er privatrechtlich organisiert sei, an Art. 3 GG und § 5 PartG gebunden, da er von öffentlichen Zuwendungen lebe und auf ihn hoheitliche und politische Aufgaben ausgelagert seien. Die Berufung an die Mitgliederversammlung sei kein förmliches Rechtsmittel, sondern lediglich eine „Kannvorschrift“. Weder das Verfahren noch Wirkungen seien in der Satzung geregelt.

Die Klägerin beantragt,

es wird festgestellt, dass die Vereinsmitgliedschaft der Klägerin durch den Ausschlussbeschluss des Vorstandes des Beklagten gem. Schreiben vom 24.04.2024 nicht aufgehoben wurde, sondern unverändert fortbesteht.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Meinung, die Klage sei (zumindest derzeit) unzulässig, weil die Klägerin den vereinsinternen Rechtsweg (Berufung an die Mitgliederversammlung) noch nicht ausgeschöpft habe. Die

Klägerin sei immer noch Mitglied in dem Beklagten, da ihre Berufung an die Mitgliederversammlung aufschiebende Wirkung habe. Als privatrechtlich organisierter Verein sei der Beklagte aufgrund des Art. 9 GG grundsätzlich frei bei der Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft und für deren Beendigung. Die gerichtliche Kontrolle der hier streitigen Entscheidung des Beklagten beschränke sich nur darauf, ob der Ausschluss eine Grundlage in der Satzung habe, in einem elementaren rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Verfahren zustande gekommen und durch sachliche Gründe gerechtfertigt sei. Eine höhere Kontrolldichte bestehe lediglich bei sog. Monopolverbänden und Vereinen mit überragender Machtstellung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich. Ein solcher Verein sei der Beklagte gerade nicht. Der Ausschluss der Klägerin sei damit begründet, dass sie unstreitig an einer Veranstaltung teilgenommen habe, die den in § 1 Abs. 3 der Satzung genannten Prinzipien eklatant widerspreche. Es würde das Ansehen des Beklagten empfindlich beschädigen, wenn er Teilnehmer dieser Veranstaltung als Mitglieder in seinen Reihen dulden würde. Dies auch deswegen, weil die Veranstaltung zu einer Fülle von Großdemonstrationen gegen die dort vertretenen Thesen und die Teilnehmer geführt habe. Die Klägerin habe auch offenkundig kein besonderes Interesse an der Mitgliedschaft im beklagten Verein. Sie sei erst seit zwei Jahren Mitglied und nicht, wie sie behauptet, seit fünf Jahren. Die Räume des Beklagten habe sie bislang lediglich zweimal genutzt. An Veranstaltungen des Vereins habe sie nicht teilgenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist bereits unzulässig. Es fehlt ihr das Rechtsschutzbedürfnis. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist die gerichtliche Nachprüfung eines vereinsrechtlichen Ausschließungsbeschlusses grundsätzlich nur zulässig, wenn das Mitglied die satzungsmäßigen Rechtsmittel ausgeschöpft hat (vgl. BGH, Entscheidung vom 6. März 1967 – II ZR 231/64 – Rn. 21 – juris; Sauter/Schweyer/Waldner Eingetragener Verein/Waldner, 22. Aufl. 2025, Rn. 372, beck-online). Dadurch soll vermieden werden, dass die Gerichte unnötig aufgerufen werden und dass sie in die Selbstverwaltung des Vereins eingreifen, solange keine abschließende Entscheidung der zuständigen Vereinsorgane zustande gekommen ist. Auf das vereinsinterne Rechtsmittelverfahren ist das Mitglied nur dann nicht verwiesen, wenn es ihm im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht zuzumuten ist (vgl. Stöber/Otto in: Stöber/Otto, Handbuch zum

Vereinsrecht, 12. Auflage 2021, Rn. 1217).

An dieser Voraussetzung fehlt es hier. Den vereinsinternen Rechtsweg hat die Klägerin noch nicht ausgeschöpft und ihr Ausschluss aus dem Beklagten ist noch nicht endgültig.

Dabei kann die Klägerin nicht mit dem Argument gehört werden, die „Berufung“ an die Mitgliederversammlung erfülle nicht die Anforderungen an einen die Anrufung der ordentlichen Gericht zeitweise ausschließenden verbandsinternen Rechtsweg, weil es schon an der hinreichenden Regelungsdichte fehle. Denn es kommt nicht darauf an, wie detailliert der Rechtsschutz nach der Satzung geregelt ist. Maßgebend ist allein, dass nach der Satzung ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen den Ausschluss existiert, das zur Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses durch den Vorstand führen kann.

Hier ist gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung im Falle eines Ausschlusses aus dem Verein eine „Berufung“ an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese hat die Klägerin am 27.06.2024 eingelegt.

Der Umstand, dass über sie noch nicht entschieden wurde, weil die für den November 2024 geplante Mitgliederversammlung wegen der Bundestagswahlen verlegt worden ist und, wie der Beklagte im Rahmen der mündlichen Verhandlung mitgeteilt hat, noch nicht feststeht, wann die Mitgliederversammlung stattfindet, führt nicht dazu, dass es der Klägerin nicht zumutbar wäre, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Vorstandsbeschluss, sie aus dem Beklagten auszuschließen, abzuwarten. Die Klägerin erleidet durch die Wartezeit auf die Entscheidung der Mitgliederversammlung nämlich keine Nachteile. Sie ist laut ausdrücklicher Erklärung des Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung immer noch Mitglied des Beklagten und kann ihre Mitgliedschaftsrechte weiterhin wahrnehmen.

Die Kammer braucht sich nicht mit der Frage zu befassen, ob tatsächlich, wie vom Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung allgemein behauptet, in der Rechtsprechung anerkannt sei, dass vereinsinterne Rechtsmittel aufschiebende Wirkung hätten, also selbst wenn wie hier dies in der Satzung gar nicht geregelt ist. Denn jedenfalls hat der Beklagte erklärt und zugesagt, dass die Klägerin ihre Mitgliedschaftsrechte, solange nicht über ihre „Berufung“ entschieden ist, wahrnehmen kann. An diese Zusage ist der Beklagte gebunden, so dass die Ungewissheit über den Zeitpunkt der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung und die Wartezeit bis dahin, zu einem gewissen Grad lästig sein mögen, aber mit keinen rechtlichen Nachteilen für die Klägerin verbunden sind, anders als dies etwa bei einer Delegiertenwahl für einen Parteitag einer Partei der Fall ist (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 28.11.1988 - II ZR 96/88, beck-online).

Sonstige Gründe, die es der Klägerin unzumutbar erscheinen lassen könnten, zunächst die Entscheidung der Mitgliederversammlung abzuwarten, hat die Klägerin weder dargetan noch sind solche sonst ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

von Bresinsky
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Lesniewski
Richter
am Landgericht

Preradovic
Richterin